

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 33/17

Antragsteller: Förder- und Interessenverein Beyersdorfer Kirche und Umgebung e. V.

Projektbezeichnung: Beyersdorfer Sommerfest am 07. Juni 2017

Gesamtkosten des Projektes	1.107,61 €
förderfähige Gesamtkosten des Projektes	0,00 €
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	907,61 € (81,94 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Ablehnung

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBL LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- jedoch nicht formgerecht. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 5.1 der o. g. Richtlinie (ständiger Wohnsitz oder Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld) war erfüllt.

Gemäß Pkt. 7.3 der o. g. Richtlinie erfolgte keine Antragstellung an die Sitzgemeinde zur Mitfinanzierung des Projektvorhabens.

Gemäß Pkt. 5.2 der o. g. Richtlinie muss der Antragsteller glaubhaft darstellen können, dass aus eigener finanzieller Kraft die Maßnahme nicht realisiert werden kann. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Dem Antrag war ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt. Der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan war ausgeglichen.

Der Verein beantragte beim Landkreis im Rahmen der Anteilfinanzierung für o. g. Projektvorhaben eine finanzielle Zuwendung i. H. v. 907,61 Euro (81,94 %). Die Eigenbeteiligung beträgt 200,00 Euro (18,06 %). Mittel der Gemeinde waren nicht beantragt. Drittmittel wurden nicht ausgewiesen.

Gemäß Pkt. 7.4 der o. g. Richtlinie liegt der Anteil des Landkreises an der Finanzierung bei maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Da der Antragsteller eine anteilige Finanzierung des Landkreises i. H. v. 81,94 % beantragt, kann unterstellt werden, dass die Finanzierung des Vorhabens nur unter dieser Voraussetzung gesichert ist. Mithin ist die Finanzierung des Vorhabens nicht schlüssig und gesichert. Die Antragstellung erfolgte demnach für das o. g. Projektvorhaben nicht richtlinienkonform i. S. d. Pkt. 5.2 und 7.4 der o. g. Richtlinie.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Der Verein möchte, wie in jedem Jahr, im Juni 2017 ein Sommerfest im Ort Beyersdorf für die Einwohner, Kinder und kulturell Interessierte veranstalten.

Das Fest soll auf dem Gelände des durch den Verein initiierten und gebauten Spielplatzes durchgeführt werden. Anliegen des Sommerfestes ist es, die Einwohner des Ortes und auch Gäste zu gemeinsamen Stunden zusammenzuführen und kulturell zu unterhalten. Das Fest wird durch den Verein jährlich für die Einwohner durchgeführt. Es ist lokal begrenzt auf den Ort Beyersdorf und für die Einwohner des Ortes gedacht.

Gemäß Pkt. 6., Abs. 2, Anstrich 6, sind Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich auf die Gemeinde beschränkt, nicht zuwendungsfähig. Das Sommerfest ist ein Vereins- und Heimatfest i. S. d. Pkt. 6., Abs. 2, Anstrich 6, der o. g. Richtlinie und somit nicht zuwendungsfähig.

Das Projektvorhaben ist nicht zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1 i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie.

Der Antrag ist abzulehnen.